

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 30 RECHTSAMT  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 04 Büro für Chancengleichheit	<b>Nr.</b>	<b>VO/2023/4947 öffentlich</b>
	Datum:	08.11.2023
	Verfasser/-in:	Bretschneider, Andrea
<b>2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 25.02.2021</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.12.2023	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	14.12.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

#### **Beschluss:**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 25.02.2021.

#### **Begründung:**

In ihrer Sitzung am 26.10.2023 hat die Bürgerschaft u.a. den Bürgermeister beauftragt, die Hauptsatzung um die Möglichkeit zur Einrichtung eines Migrantenbeirates zu ergänzen (VO/2023/4919).

In der Anlage 1 finden Sie die entsprechende 2. Änderungssatzung mit dem Vorschlag, § 14 neu zu fassen.

Die Änderungen können Sie in der ebenfalls beiliegenden Synopse (Anlage 2) nachvollziehen.

Für die Änderung der Hauptsatzung sind die Stimmen der Mehrheit aller Bürgerschaftsmitglieder (= qualifizierte Mehrheit) erforderlich.

Die Hauptsatzungsänderung muss nach der Beschlussfassung lediglich bei der Rechtsaufsicht angezeigt werden und kann sodann bekannt gemacht werden und in Kraft treten.

#### **Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

#### **1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## **2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
-----------------------------	--	--------------------	--

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	
-----------------------------	--	---------------------	--

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

**4. Die Maßnahme ist:**

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 38 Abs. 3 Satz 1 KV M-V iVm dem Beschluss zur VO/2023/4919

**Anlagen:**

- 2. Änderungssatzung – Anlage 1
- Synopse – Anlage 2

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

## **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 25.02.2021**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 14.12.2023 und nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 25.02.2021, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 04.06.2021, erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

#### **"§ 14 Beiräte und Beauftragte der Bürgerschaft**

- (1) Die Hansestadt Wismar kann einen Seniorenbeirat bilden. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Seniorenbeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt. Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.
- (2) Die Hansestadt Wismar kann zudem ein Kinder- und Jugendparlament bilden, das auf der Grundlage der von der Bürgerschaft beschlossenen Satzung arbeitet. Es gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Hansestadt Wismar kann einen Welterbebeirat bilden. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Welterbebeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt.
- (4) Die Hansestadt Wismar kann einen Migrantenbeirat bilden, der auf der Grundlage einer von der Bürgerschaft zu beschließenden Satzung arbeitet. Zudem kann die Bürgerschaft eine Wahlordnung des Beirates beschließen. Der Migrantenbeirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Beiräte sollen bei relevanten Entscheidungen in den beratenden Ausschüssen gehört werden. Sie unterstützen den Bürgermeister und die Bürgerschaft bei der politischen Entscheidungsfindung.
- (6) Die Bürgerschaft bestellt für die Dauer der Wahlperiode eine ehrenamtlich tätige Behindertenbeauftragte bzw. einen ehrenamtlich tätigen Behindertenbeauftragten. Die oder der Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für alle Einwohnerinnen oder Einwohner in behindertenspezifischen Belangen. Sie oder er soll bei relevanten Entscheidungen in den beratenden Ausschüssen gehört werden. Sie oder er erhält eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €."

**Artikel 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 25.02.2021 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

Thomas Beyer  
Bürgermeister

Aktuelle Fassung (Auszug)	Änderungsvorschläge	Anmerkungen/Hinweise
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Beiräte und Beauftragte der Bürgerschaft</b></p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar kann einen Seniorenbeirat haben. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Seniorenbeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt. Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.</p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar kann zudem ein Kinder- und Jugendparlament haben, das auf der Grundlage der von der Bürgerschaft beschlossenen Satzung arbeitet. Es gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Die Hansestadt Wismar kann einen Welterbebeirat haben. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Welterbebeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt.</p> <p>(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Beiräte sollen bei relevanten Entscheidungen in den beratenden Ausschüssen gehört werden. Sie unterstützen den Bürgermeister und die Bürgerschaft bei der politischen Entscheidungsfindung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Beiräte und Beauftragte der Bürgerschaft</b></p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar kann einen Seniorenbeirat <b>bilden</b>. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Seniorenbeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt. Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.</p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar kann zudem ein Kinder- und Jugendparlament <b>bilden</b>, das auf der Grundlage der von der Bürgerschaft beschlossenen Satzung arbeitet. Es gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Die Hansestadt Wismar kann einen Welterbebeirat <b>bilden</b>. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Welterbebeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt.</p> <p>(4) <b>Die Hansestadt Wismar kann einen Migrantenbeirat bilden, der auf der Grundlage einer von der Bürgerschaft zu beschließenden Satzung arbeitet. Zudem kann die Bürgerschaft eine Wahlordnung des Beirates beschließen. Der Migrantenbeirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.</b></p> <p>(5) Die in den Absätzen 1 bis <b>4</b> genannten Beiräte sollen bei relevanten Entscheidungen in den beratenden Ausschüssen gehört werden. Sie unterstützen den Bürgermeister und die Bürgerschaft bei der politischen Entscheidungsfindung.</p>	<p>Umformulierung</p> <p>Umformulierung</p> <p>Umformulierung</p> <p>Umsetzung des Beschlusses über VO/2023/4919</p> <p>Anpassung des Verweises</p>

(5) Die Bürgerschaft bestellt für die Dauer der Wahlperiode eine ehrenamtlich tätige Behindertenbeauftragte bzw. einen ehrenamtlich tätigen Behindertenbeauftragten. Die oder der Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für alle Einwohnerinnen oder Einwohner in behindertenspezifischen Belangen. Sie oder er soll bei relevanten Entscheidungen in den beratenden Ausschüssen gehört werden. Sie oder er erhält eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

(6) Die Bürgerschaft bestellt für die Dauer der Wahlperiode eine ehrenamtlich tätige Behindertenbeauftragte bzw. einen ehrenamtlich tätigen Behindertenbeauftragten. Die oder der Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für alle Einwohnerinnen oder Einwohner in behindertenspezifischen Belangen. Sie oder er soll bei relevanten Entscheidungen in den beratenden Ausschüssen gehört werden. Sie oder er erhält eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.